

Synopse

Teilrevision Gesetz über die Zuger Kantonalbank

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 24. September 2013; Vorlage Nr. 2296.2 (Laufnummer 14454)
	Gesetz über die Zuger Kantonalbank
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾, beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973 ²⁾ (Stand 1. Januar 2007) wird wie folgt geändert:
<p>§ 24 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>¹ Die Aufgaben und Kompetenzen des Bankrates sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Oberleitung der Bank und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. Die Festlegung der Organisation, der Erlass des Geschäftsreglementes, der Spezialreglemente und der Kompetenzordnung; 3. Die Festlegung der Geschäftspolitik; 4. Die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Sekretärs, der dem Bankrat nicht angehören muss; 5. ... 6. Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Direktion, des Bankinspek- 	<ol style="list-style-type: none"> 6. Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung, des Lei-

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [651.1](#)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 24. September 2013; Vorlage Nr. 2296.2 (Laufnummer 14454)
<p>tors, der Leiter der Abteilungen und Zweigniederlassungen sowie der übrigen Zeichnungsberechtigten;</p> <p>7. Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen;</p> <p>8. Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;</p> <p>9. Die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;</p> <p>10. Der Entscheid über Beteiligungen, über Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften sowie über Neubauten und grössere Umbauten;</p> <p>11. Der Entscheid über Errichtung und Schliessung von Zweigniederlassungen;</p> <p>12. Der Entscheid über die von der Direktion vorgelegten Geschäfte;</p> <p>13. Die Festsetzung der Zinssätze für 1. Hypotheken und Spargelder;</p> <p>14. Die Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder des Bankrates und der Revisionsstelle, vorbehältlich der Genehmigung des Regierungsrates;</p> <p>15. Der Erlass von Personalvorsorgemassnahmen;</p> <p>16. Die Beschlussfassung über alle Gegenstände, welche nicht nach Gesetz in die Kompetenz der Generalversammlung oder eines anderen Organs fallen.</p> <p>² Der Bankrat kann im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechtes übertragbare Befugnisse einem oder mehreren seiner Mitglieder oder Dritten übertragen. Die Kompetenz- und Aufgabenzuordnung ist reglementarisch festzuhalten.</p>	<p>tors der Internen Revision, der Leiter der Abteilungen und Zweigniederlassungen sowie der übrigen Zeichnungsberechtigten;</p> <p>12. Der Entscheid über die von der Geschäftsleitung vorgelegten Geschäfte;</p>
4.4. Die Direktion	4.4. Die Geschäftsleitung
§ 28 Aufgaben	

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 24. September 2013; Vorlage Nr. 2296.2 (Laufnummer 14454)
<p>¹ Der Direktion obliegt die unmittelbare Geschäftsleitung und die Aufsicht über den gesamten Betrieb.</p> <p>² Sie vollzieht die Beschlüsse des Bankrates und ist an dessen Sitzungen mit beratender Stimme vertreten.</p>	<p>¹ Der Geschäftsleitung obliegt die unmittelbare Geschäftsführung und die Aufsicht über den gesamten Betrieb.</p>
<p>§ 29 Direktionsreglement</p> <p>¹ Die Zusammensetzung, die Aufgaben und Kompetenzen der Direktion sind im Geschäftsreglement sowie in einem vom Bankrat erlassenen Direktionsreglement festgelegt.</p>	<p>§ 29 Geschäftsleitungsreglement</p> <p>¹ Die Zusammensetzung, die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung sind im Geschäftsreglement sowie in einem vom Bankrat erlassenen Geschäftsleitungsreglement festgelegt.</p>
<p>§ 33 Inspektorat</p> <p>¹ Als interne, von der Direktion unabhängige Revisionsstelle besteht das Inspektorat.</p> <p>² Diesem obliegt nach Massgabe des vom Bankrat festgelegten Aufgabenbereiches die sachgemässe und regelmässige Kontrolle der gesamten Geschäftstätigkeit der Bank.</p>	<p>§ 33 Interne Revision</p> <p>¹ Als interne, von der Geschäftsleitung unabhängige Revisionsstelle besteht die Interne Revision.</p> <p>² Dieser obliegt nach Massgabe des vom Bankrat festgelegten Aufgabenbereiches die sachgemässe und regelmässige Kontrolle der gesamten Geschäftstätigkeit der Bank.</p>
<p>§ 33^{bis} Bankengesetzliche Aufsicht</p> <p>¹ Die bankengesetzliche Aufsicht über die Zuger Kantonalbank wird der Eidgenössischen Bankenkommission übertragen.</p>	<p>¹ Die bankengesetzliche Aufsicht über die Zuger Kantonalbank wird der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA übertragen.</p>
<p>§ 34 Unvereinbarkeit</p> <p>¹ Die Mitglieder des Bankrates, der Revisionsstelle und der Direktion sowie die Angestellten der Bank dürfen nicht Mitglieder der Gerichte und der Steuerkommission, ebenso nicht Vorstandsmitglieder, Verwaltungsräte, Revisoren, Geschäftsführer oder Angestellte privater Geldinstitute sein.</p> <p>² Ausnahmen von dieser Bestimmung können bewilligt werden vom Regierungsrat.</p>	<p>¹ Die Mitglieder des Bankrates, der Revisionsstelle und der Geschäftsleitung sowie die Angestellten der Bank dürfen nicht Mitglieder der Gerichte und von Steuerbehörden, ebenso nicht Vorstandsmitglieder, Verwaltungsräte, Revisoren, Geschäftsführer oder Angestellte privater Geldinstitute sein.</p> <p>² Ausnahmen von dieser Bestimmung können bewilligt werden vom Regierungsrat.</p>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 24. September 2013; Vorlage Nr. 2296.2 (Laufnummer 14454)
rat nach Anhören des Bankrates für die Mitglieder des Bankrates und der Revisionsstelle, vom Bankrat für die Mitglieder der Direktion und für die Angestellten.	rat nach Anhören des Bankrates für die Mitglieder des Bankrates und der Revisionsstelle, vom Bankrat für die Mitglieder der Geschäftsleitung und für die Angestellten.
<p>§ 36 Amtdauer</p> <p>¹ Die Amtdauer für die Mitglieder des Bankrates und den Sekretär beträgt vier, für den Präsidenten und Vizepräsidenten des Bankrates zwei Jahre.</p> <p>² Die Amtdauer für die Mitglieder der Revisionsstelle beträgt vier Jahre mit Ausnahme der durch die Generalversammlung zu wählenden Handelsgesellschaft oder Genossenschaft, welche auf höchstens drei Jahre wählbar ist.</p> <p>³ Alle Amtsinhaber sind wieder wählbar. Das Mandat der Mitglieder des Bankrates sowie der natürlichen Personen, die Mitglieder der Revisionsstelle sind, endet jedoch in jedem Fall nach 16 Amtsjahren oder mit der ordentlichen Generalversammlung nach Vollendung des 65. Altersjahres.</p> <p>⁴ Die Amtdauer beginnt und endet am Schluss der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.</p> <p>⁵ Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtdauer.</p>	<p>³ Alle Amtsinhaber sind wieder wählbar. Das Mandat der Mitglieder des Bankrates sowie der natürlichen Personen, die Mitglieder der Revisionsstelle sind, endet jedoch in jedem Fall nach 16 Amtsjahren oder mit der ordentlichen Generalversammlung nach Vollendung des 70. Altersjahres.</p>
<p>§ 38 Verantwortlichkeit</p> <p>¹ Sämtliche Organe sowie das gesamte Personal der Bank sind für die Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich und haftbar gemäss der einschlägigen eidgenössischen Gesetzgebung.</p> <p>² Den Mitgliedern der Direktion und den Angestellten der Bank sind Spekulationsgeschäfte untersagt. Vollamtliche Funktionäre dürfen nur mit Bewilligung des Bankrates eine nebenamtliche Tätigkeit ausüben.</p>	<p>² Den Mitgliedern der Geschäftsleitung und den Angestellten der Bank sind Spekulationsgeschäfte untersagt. Vollamtliche Funktionäre dürfen nur mit Bewilligung des Bankrates eine nebenamtliche Tätigkeit ausüben.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 24. September 2013; Vorlage Nr. 2296.2 (Laufnummer 14454)
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Gesetzesänderung tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung ¹⁾) oder nach der Annahme durch das Volk mit der ordentlichen Generalversammlung 2015 in Kraft, sofern 2/3 der an der Generalversammlung vertretenen stimmberechtigten Aktien (§ 42 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank ²⁾) der Gesetzesänderung zustimmen.
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Der Landschreiber Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ BGS [111.11](#)

²⁾ BGS [651.1](#)